



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und -Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und -Bewertung. Mitglied im BVS K. Havariekommissar.



Informations-Rundschreiben vom 21. Juli 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

kurz vor den hoffentlich wohlverdienten Sommerferien wurden in der Rechtsprechung ein paar interessante Urteile gefällt. Außerdem wollen wir auf neue Sparversuche der Versicherungen bei der Schadenbeseitigung und beim Mietwagen hinweisen:

Nach einem Unfall droht neuer finanzieller Verlust: Falsche Gutachten schädigen Autofahrer

Potsdam, 27. Mai 2005: Viele Gutachten, die den Unfallschaden an einem Fahrzeug beziffern sollen, benachteiligen die Autofahrer. Darauf hat der BVS K auf seinem 20. Kfz-Sachverständigentag in Potsdam hingewiesen. Elmar Fuchs, Verkehrsjurist und Geschäftsführer des Kfz-Experten-Verbandes, stellte einen Vergleich vor, nach dem Autofahrer durch unqualifizierte Gutachten um ihre finanziellen Ansprüche gebracht werden. Es käme daher mehr denn je darauf an, daß Autofahrer Schadengutachten nur durch qualifizierte und unabhängige Gutachter erstellen lassen, wie sie zum Beispiel im BVS K organisiert sind, der seine Mitglieder sowohl auf technischem wie auch juristischem Gebiet ständig weiter bildet.

„Wir haben festgestellt, daß in vielen Gutachten bei der Kalkulation der Reparaturkosten nur die „mittleren Stundenverrechnungssätze“ der DEKRA berechnet werden, obwohl der Autofahrer gemäß aktueller Rechtsprechung Anspruch auf die Erstattung der vollen Lohnkosten einer Marken-Werkstatt hat“, erläuterte der BVS K-Geschäftsführer. „Werden zu geringe Lohnkosten kalkuliert, verliert der Autofahrer zum Teil erhebliche Schadensersatzbeträge wenn er fiktiv auf Basis des Gutachtens abrechnet.“ Auch wenn der Autofahrer seinen Wagen nicht reparieren lasse, habe er nach Auffassung der Gerichte Anspruch auf Auszahlung der vollen Lohnkosten einer markengebundenen Werkstatt, betonte Fuchs.

Bewußt verschwiegen oder schlicht vergessen werde zudem häufig auch die Berechnung des Wertverlustes eines Unfallwagens. Fuchs: „Diese so genannte merkantile Wertminderung muß dem Geschädigten von der Versicherung erstattet werden.“ Auch die Restwertermittlung bei einem Totalschaden müsse nicht an den für den Autofahrer oft ungünstigen Höchstgeboten von Restwertbörsen der Kfz-Branche festgemacht werden. Die BVS K-Sachverständigen würden hingegen die realistischeren Preise des regionalen Automarktes am Wohnort des Autofahrers berücksichtigen.

Fuchs: „Wer bei einem Unfall zum Schaden an seinem Auto nicht auch noch finanzielle Verluste beklagen möchte, sollte sich rechtzeitig erkundigen, wo ein BVS K-Sachverständiger in der Nähe arbeitet.“

Erstattungsfähigkeit erforderlicher Reparaturkosten – Vorsicht bei Kürzungen im KH-Schaden

Zunehmend stellen die Kfz-Sachverständigen des BVS K fest, daß unter Berufung auf so genannte Kontrollberichte bspw. der Firmen ControlExpert und Eucon Reparaturechnungen, Kostenvoranschläge und Gutachten insbesondere im Bereich des Stundenverrechnungssatzes, der Ersatzteilpreisaufschläge und der Verbringungskosten gekürzt werden.

Maßstab der Kürzungen sind sehr häufig die Stundenverrechnungssätze so genannter Vertrauensbetriebe der Versicherungen oder besonders billiger Referenzbetriebe einzelner Versicherer.

Versicherer vertreten hier die Auffassung, daß es ausreichend sei, wenn dem Geschädigten, der fiktiv abrechnet, mitgeteilt wird, daß ein günstiger Reparaturbetrieb, der auch in der Lage sei fachgerecht zu reparieren, benannt wird.

Regelmäßig wird bei derartigen Kürzungen die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, aber auch der Instanzgerichte sehr einseitig interpretiert.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55 Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 21. Juli 2005

Der Bundesgerichtshof hat am 29. April 2003 in der so genannten „Porsche-Entscheidung“, Az.: VI ZR 398/02, klargestellt, daß der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Werkstatt hat unabhängig davon, ob er sein Fahrzeug reparieren läßt oder nicht. Dies ist für Kfz-Betriebe insbesondere dann interessant, falls der Geschädigte die Reparaturkosten einsetzt, um ein Ersatzfahrzeug zu finanzieren.

Lediglich in Fällen, in denen es dem Geschädigten ohne Weiteres möglich ist, eine ihm zugängliche gleichwertige preiswertere Werkstatt zu nehmen, kann der Versicherer ihn auf eine derartige Werkstatt verweisen.

An das Tatbestandskriterium der Gleichwertigkeit werden jedoch strenge Anforderungen gestellt. So kann nicht mehr von Gleichwertigkeit gesprochen werden, wenn in der vom Versicherer benannten Werkstatt nicht identische technische oder ausbildungstechnische Bedingungen bestehen. Gerade bei jüngeren Fahrzeugen haben markengebundene Betriebe erhebliche Investitionen zu tätigen, speziell ausgebildetes Personal vorzuhalten und vom Hersteller vorgegebenes Werkzeug zu beschaffen. Lediglich wenn der Versicherer beweisen kann, daß die von ihm benannte Werkstatt die Bedingungen erfüllt, dürfte von Gleichwertigkeit auszugehen sein. Der Sachverständige wird in der Regel auch in der Lage sein, darzustellen, daß der Werterhalt des Fahrzeuges in einer markengebundenen Werkstatt häufig höher ist, als bei Reparatur in einem nicht markengebundenen Betrieb.

Jeder Kfz-Betrieb, der mit entsprechenden Kürzungen konfrontiert wird, sollte daher einen qualifizierten BVSK-Sachverständigen befragen, insbesondere zur Frage der Gleichwertigkeit der Reparaturbedingungen Stellung zu nehmen. In aller Regel dürfte dem BVSK-Sachverständigen diese Stellungnahme möglich sein, wenn er zuvor das Erstgutachten erstellt hat.

Die Chancen des Geschädigten oder der Werkstatt, gegen Kürzungen vorzugehen, sinken erheblich, wenn in einem Haftpflichtschadenfall bspw. aufgrund des Wunsches eines Versicherers auf Erstellung eines unabhängigen Gutachtens verzichtet wurde.

Deshalb an dieser Stelle nochmals der Hinweis, daß der Geschädigte grundsätzlich Anspruch darauf hat, einen Sachverständigen seines Vertrauens mit der Schadenfeststellung zu beauftragen. Dies gilt im Übrigen auch dann, falls der Versicherer ausdrücklich auf einen Sachverständigen verzichtet.

Ein Musterschreiben an die Versicherung kann bei uns angefordert werden.

Mietwagenkosten

Die Mietwagenkosten sind erneut massiv in die schadenersatzrechtliche Diskussion geraten. Nach insgesamt fünf BGH-Entscheidungen, die sich mit der Frage der Angemessenheit von Mietwagenkosten nach dem so genannten Unfallersatztarif befaßt haben, kürzen viele Versicherer Mietwagenkosten pauschal auf so genannte Normaltarife oder zahlen zum Teil überhaupt keine Mietwagenkosten trotz vorliegender Sicherungsabtretung.

Der Autovermieter wird darüber hinaus häufig aufgefordert, darzustellen warum der geltend gemachte Unfallersatztarif deutlich über dem Normaltarif liegt. Nach ersten Einschätzungen reicht es nicht mehr aus, lediglich mit pauschalen Argumenten auf die Kürzungen einzugehen, sondern es bedarf einer sehr intensiven Darstellung der individuellen betriebswirtschaftlichen Situation.

Soweit es bei dieser Thematik zu Gerichtsverfahren kommt, werden auch BVSK-Sachverständige gelegentlich beauftragt, Gutachten über die Angemessenheit von Mietwagenkosten zu erstellen. Im Rahmen dieser Tätigkeit wird festgestellt, daß der so genannte Normaltarif bei Autovermietern, insbesondere wenn sie eigentlich Autohäuser betreiben, betriebswirtschaftlich oft nicht begründet ist. Scheinbar aus reinen Werbegründen werden extrem niedrige Normaltarife angeboten, offensichtlich weil man weiß, daß man überwiegend Autos zum so genannten Unfallersatztarif anmietet. In diesem Sinne ist eigentlich der Unfallersatztarif der Normaltarif im Autovermietgeschäft.

Vielen Autovermietern ist daher anzuraten, die Differenzierung in Unfallersatz- und Normaltarif aufzugeben und stattdessen einen betriebswirtschaftlich sinnvoll begründeten Normaltarif zu wählen.

Dennoch führen die massiven Kürzungen der Mietwagenkosten derzeit zu erheblichen Ausfällen. Bislang haben sich erst relativ wenige Anwälte und auch Autovermieter mit der Frage einer angemessenen Reaktion auf die Kürzungen befaßt. Der BVSK hat daher über seine Servicegesellschaft eine CD herausgegeben, die sich mit den aktuellen BGH-Entscheidungen sehr detailliert befaßt. Diese CD, die sich in erster Linie an Autovermieter und Anwälte richtet, beinhaltet neben einer allgemeinen verständlichen Darstellung des Mietwagenrechts auch eine Vielzahl von Musterschreiben für Autovermieter, ein sehr plausibles Berechnungsschema zur Darstellung der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit von Vermietkosten sowie eine Reihe von Musterklagen, falls man als Anwalt restliche Mietwagenkosten einklagen muß.

Die Mietwagen-CD kann über uns bei der BVSK-Service-GmbH angefordert werden.

Rechtsprechung

BGH zur Mehrwertsteuer: Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 1. März 2005 unter dem Aktenzeichen VI ZR 91/04 eine weitreichende Entscheidung bezüglich der Erstattung der Mehrwertsteuer im Schadenfall getroffen. Hier der Leitsatz:

Erwirbt der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der dem in einem Sachverständigengutachten ausgewiesenen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges entspricht oder diesen übersteigt, kann er im Wege konkreter Schadensabrechnung die Kosten der Ersatzbeschaffung bis zur Höhe des (Brutto-)Wiederbeschaffungswertes des unfallbeschädigten Kraftfahrzeuges -unter Abzug des Restwertes- ersetzt verlangen. Auf die Frage, ob und in welcher Höhe in dem im Gutachten ausgewiesenen (Brutto-)Wiederbeschaffungswert Umsatzsteuer enthalten ist, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an (Abgrenzung zu den Senatsurteilen vom 20. April 2004 - VI ZR 109/03 - BGHZ 158, 388 und vom 18. Mai 2004 - VI ZR 267/03 – VersR 2004, 927).

In der Praxis bedeutet dies, daß im Totalschadenfall immer der im Gutachten angegebene Wiederbeschaffungswert reguliert werden muß, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Mehrwertsteuer im Gutachten enthalten ist, und auch unabhängig davon, ob im Preis des Ersatzfahrzeuges die Mehrwertsteuer enthalten ist oder nicht. Wichtig ist ausschließlich, daß eine Ersatzbeschaffung mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswertes stattgefunden hat.

Reparaturkostenabrechnung bei Eigenreparatur:

Das AG Hattingen hat hierzu in seinem Urteil vom 18.1.2005 (Az.: 7 C 157/04) entschieden:

Führt der Geschädigte die Schadensbehebung in Eigenregie aus, kann er auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens die Stundensätze und Lohnkosten einer Fachwerkstatt, Verbringungskosten und UPE-Aufschläge, Nutzungsentschädigung, Mehrwertsteuer für gekaufte Ersatzteile und die Kosten einer Nachuntersuchung bei einem bereits vorliegenden unzulänglichen Gutachten beanspruchen.

Auch hier wirkt sich das Urteil erheblich auf die Schadenregulierung aus, da es sich gegen die öfter aus Kreisen der Versicherungswirtschaft propagierte Ansicht stellt, daß bei Eigenreparatur nur durchschnittliche Stundensätze, keine Verbringungskosten und UPE-Aufschläge und kein Nutzungsausfall bezahlt zu werden brauche. Zusätzlich ließ der Geschädigte in diesem Fall noch ein Nachgutachten durch einen freien Sachverständigen erstellen, da es zum einen zu einer Schadenausweitung kam und zum anderen im ursprünglichen Gutachten keine, falsche oder unzureichende Angaben zu den obigen Punkten enthalten waren. Das Gericht entschied, daß auch die Kosten für das Nachgutachten in voller Höhe zu erstatten sind.

Sachverständigenkosten bei schon vorhandenem Kostenvoranschlag:

Nach einem leichten Auffahrunfall war für den Schaden am Fahrzeug eines unserer Kunden auf Veranlassung der schädigenden Versicherung ein Kostenvoranschlag in einem Reparaturbetrieb erstellt worden, wobei durchschnittliche Stundensätze herangezogen wurden. Der Mitarbeiter der Reparaturfirma äußerte bei Besichtigung den Verdacht, daß "sich nach Abbau der Stoßstange noch mehr herausstellen könne". Der Fahrzeughalter wollte sich auf diese vagen Angaben nicht verlassen und beauftragte uns deswegen mit der Erstellung eines Gutachtens. Bei der Besichtigung wurden dann wohl keine weitergehenden Schäden festgestellt, was auch ohne Abbau der Stoßstange erkannt werden konnte, es wurden zur Ermittlung der Reparaturkosten jedoch die Stundensätze der Fachwerkstätte zu Grunde gelegt, in der das Fahrzeug sonst auch repariert wird. Die Versicherung lehnte daraufhin die Bezahlung der höheren Reparaturkosten als auch die Bezahlung der Sachverständigenkosten ab, woraufhin unser Kunde vor dem Amtsgericht Ulm klagte. Dies entschied mit Urteil vom 24.06.2005 unter dem Aktenzeichen 4 C 1082/05 nun, daß durch die Prognoseunsicherheit des Kostenvoranschlags die Gutachterkosten insgesamt erstattet werden müssen. Zudem wurde entschieden, daß der Geschädigte sich nicht auf die durchschnittlichen Stundensätze verweisen lassen muß, sondern daß er Anspruch auf die Stundensätze der Fachwerkstatt hat. Das vollständige Urteil kann bei uns angefordert werden.

Diese Ausgabe des Rundschreibens ist die letzte vor der Sommerpause. Nach den Ferien, ungefähr Ende September, erscheint die nächste Ausgabe. Bis dahin: schönen Urlaub!

